

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 250/09 B

L 17 U 32/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 U 221/07 (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
10. August 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt G.
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. August 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen sowohl Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision eingelegt als auch den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren gestellt. Er bat darum, vorab über sein PKH-Gesuch zu entscheiden, er werde nach Bewilligung der PKH Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen und die Beschwerde begründen. Hinweise dazu, welche Zulassungsgründe vorliegen könnten, hat der Kläger nicht gegeben.

II

- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwalt G. ist abzulehnen, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 3 Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger, der die Nichtzulassungsbeschwerde nicht binnen der gesetzlichen Frist begründet hat, Wiedereinsetzung in die Begründungsfrist zu gewähren wäre. Bei einem isolierten Prozesskostenhilfeantrag ist die Prüfung der Erfolgsaussicht des beabsichtigten Rechtsmittels darauf beschränkt, ob sich aus dem angefochtenen Beschluss selbst in Verbindung mit dem Antragsvorbringen Hinweise auf mögliche Zulassungsgründe in der anzufechtenden Entscheidung ergeben.
- 4 Nach Durchsicht der Akten und des Vorbringens des Klägers haben sich aber keine Hinweise darauf ergeben, dass einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde zulässig dargelegt oder bezeichnet werden könnte (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160 Abs 4 Satz 1, 169 SGG), da diese bereits eingelegt, nicht aber innerhalb der gesetzlichen Frist nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG begründet worden ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

